

## Information zur Entscheidung über mögliche Rentenaufstockung

---

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitnehmer über die Besonderheiten zu Informieren.

**Anspruchserwerb aus der Rentenversicherung  
auch aus dauerhaft geringfügigen Tätigkeiten**  
Durch die Einführung der pauschalen Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte entstehen für die Arbeitnehmer generelle Leistungsansprüche (A).

- A) Nur pauschaler Beitrag zur Rentenversicherung durch Arbeitgeber**  
Aus den pauschalen Rentenbeiträgen des Arbeitgebers entstehen für den Arbeitnehmer nur die Ansprüche: Erhöhung der Vollrente und Verkürzung der Wartezeit. Weitere Ansprüche – insbesondere während des Arbeitsverhältnisses  
– entstehen nicht
- B) Freiwillige Aufstockung der Arbeitgeberpauschal durch den Arbeitnehmer**  
Dauerhaft geringfügig Beschäftigte mit oder ohne versicherungspflichtige Haupttätigkeit (ausgenommen Rentner/Versorgungsempfänger nach Erreichen der Altersgrenze) können die vom Arbeitgeber pauschal abzuführenden Rentenbeiträge durch **freiwillige Zuzahlung** bis zur vollen Höhe des Beitrags zur Rentenversicherung aufstocken; d.h. durch den Arbeitgeber vom Bruttoentgelt einbehalten und mit an den Versicherungsträger abführen lassen und damit weitere Ansprüche erwerben.

Das kann sinnvoll sein, da aus der Aufstockung **erweiterte Ansprüche** entstehen:  
Zusätzliche Erhöhung des Rentenanspruchs, weitere Verkürzung der Wartezeit und volle Zusatzleistungen auch während der Arbeitsphase: Rehabilitationsmaßnahmen, vorgezogene Renten wegen gesundheitlich bedingter Minderung der Erwerbstätigkeit.

### Berechnungsgrundlage

**Der Arbeitgeber zahlt 15 % Rentenversicherungsbeitrag bzw. für Beschäftigte im Privathaushalt 5 %. Der Arbeitnehmer übernimmt den Differenzbetrag bis zum vollen Beitragssatz. Mindestbemessungsgrundlage sind grundsätzlich 155 €. Liegt der monatliche Verdienst unter 155 €, so muss der Arbeitnehmer für die Differenz zwischen seinem tatsächlichen Entgelt und 155 € den vollen Beitragssatz zahlen.**

- C) Verzicht auf die geminderte Beitragszahlung auch im Gleitzonebereich**  
Für die Rentenversicherung kann der Arbeitnehmer auf die reduzierte Beitragszahlung verzichten und den vollen Beitrag zahlen. Auf Grund einer reduzierten Beitragszahlung werden auch geminderte Rentenanwartschaften erworben. Durch den Verzicht auf die reduzierte Beitragszahlung werden die negativen Auswirkungen auf die Höhe der erworbenen Rentenanwartschaft vermieden.

Mir ist bekannt, dass diese Entscheidung für die Dauer der Beschäftigung nicht umkehrbar ist und ggf. für alle gleichzeitigen geringfügigen Beschäftigungen gilt.

- Ja**, ich möchte aufstocken  **Nein**, ich möchte nicht aufstocken.

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen. Änderungen teile ich unverzüglich dem Arbeitgeber mit.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum